

p/v zum Amt

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, am 22. Juni 1933 .

Z.IX - 124/3

Abschrift.

Grafensulz, Lindenbäume am Kirchenhügel;
Erklärung zum Naturdenkmal .

B e s c h e i d .

An

die Herzog von Ratibor' sche Gutsverwaltung
in
A s p a r n a . d . Z .

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz wurde auf Grund des § 2 des Gesetzes v. 3.7.1924, L.G.Bl.Nr.130, die auf Parzelle Nr.92 der Katastralgemeinde Grafensulz am Kirchenhügel stehenden, der dortigen Gutsinhabung gehörenden 8 Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt .

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit 1 S 50 g zu stempelnde Berufung zulässig .

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kwizda.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Grunsky m.p.

Z.IX - 124/ 3

An

die n.ö. Landesfachstelle f. Naturschutz

in

W i e n , I . ,

Herreng. 9

behufs Kenntnis .

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kwizda.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

N.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
62/3; eing. am 28.6. 1933. / Blg.

Laut Herrn Flandorfer (BH Mistelbach) Teilwiderruf nicht vorhanden.